

SCHUTZKONZEPT UNTER COVID-19 FÜR DIE BENÜTZUNG VON ANLAGEN UND LOKALITÄTEN DER GEMEINDE ILANZ/GLION

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Anlagen und Lokalitäten im Besitz der Gemeinde Ilanz/Glion und tritt am **Samstag, dem 12. Dezember 2020**, bis auf Weiteres in Kraft.

Ausgangslage

In Übereinstimmung mit der Bundesverordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ist es Aufgabe der Betreiber aller öffentlich zugänglichen Einrichtungen, einen Schutzplan zu erstellen und umzusetzen. Um diesem Anspruch auf Bundesebene gerecht zu werden, hat die Gemeinde Ilanz/Glion das vorliegende Schutzkonzept für den Betrieb ihrer Sportanlagen herausgegeben.

Der Bundesrat hat am Mittwoch, dem 28. Oktober 2020, Verschärfungen im Zusammenhang mit der Coronapandemie bekanntgegeben. Diese betreffen auch den Freizeit- und Sportbereich und sind auch für die Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde Ilanz/Glion von Bedeutung.

Am 11. Dezember 2020 traf der Bundesrat weitere Massnahmen auf nationaler Ebene. Die Massnahmen gelten ab dem 12. Dezember 2020 und sind bis zum 22. Januar 2021 befristet. Die Bestimmungen wirken sich auch auf den Sport und den Betrieb der Sportinfrastrukturen aus. Zudem wurden am 18. Dezember 2020 die nationalen Massnahmen bis 22. Januar 2021 nochmals angepasst.

Mit der Verabschiedung der Verordnung COVID-19 besondere Lage gibt der Bundesrat den Kantonen die Möglichkeit, bei Bedarf noch strengere Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie zu erlassen. Gegebenenfalls gelten die strengeren kantonalen Richtlinien. Schliesslich kann der Kanton Graubünden jederzeit beschliessen, die Regeln zu verschärfen. In diesem Fall wird das vorliegende Schutzkonzept entsprechend angepasst.

Ziel

Ziel der Gemeinde Ilanz/Glion ist, eine möglichst sichere Nutzung der Anlagen und Lokalitäten, zu ermöglichen. Sie strebt eine sportfreundliche, vereinsfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Graubünden an – immer unter strenger Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Mitarbeitenden der Hauswartung. Die Gemeinde Ilanz/Glion setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen und Lokalitäten. Diese werden deshalb aufgefordert, sich verantwortungsbewusst zu verhalten, indem sie diesem Schutzkonzept und den weiteren Anweisungen Folge leisten.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Allgemein

Die Ausübung von Sport oder anderweitigen Aktivitäten in den Anlagen und Lokalitäten – sowohl in der Halle als auch im Freien – der Gemeinde Ilanz/Glion werden genehmigt und gefördert. Dennoch muss diese Praxis den nachfolgenden Bundesvorschriften und den Empfehlungen des BAG entsprechen. Sie gelten für alle Personen, die die Anlagen und Lokalitäten nutzen.

Allgemeine Vorgaben

Die nachstehenden allgemeinen Vorgaben gelten für alle Personen, die die Anlagen und Lokalitäten besuchen, unabhängig davon, ob es sich um Erwachsene, Kinder oder Spitzensportler handelt.

- Personen mit Symptomen von COVID-19 bleiben zu Hause.
- Der Abstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden.
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesrats für Gesundheit (BAG).
- Die Kontaktdaten müssen fürs Contact Tracing 14 Tage lang aufbewahrt werden.
- Für jede Sportgruppe / jeden Verein muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden.
- Maskenpflicht in allen öffentlich zugänglichen Anlagen und Lokalitäten. Ausgenommen sind: Kinder unter 12 Jahren sowie Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren während der sportlichen Betätigung.
- Alle Sportgruppen (z.B. Vereine), die Sportanlagen nutzen, müssen ein Schutzkonzept entwickeln und umsetzen.
- Alle weiteren Vereine müssen für Proben oder Veranstaltungen ein Schutzkonzept erstellen und umsetzen.

Da sportliche (Vereins-) Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren, mit Ausnahme von Wettkämpfen, innerhalb der vom Bund festgelegten Grenzen weiterhin zulässig sind, dürfen solche grundsätzlich auch in Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde durchgeführt werden. Für übrige Vereins- und Sportaktivitäten insbesondere von Erwachsenen sind die Anlagen und Lokalitäten jeweils zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr geschlossen. Für den übrigen Zeitraum gelten die Vorgaben von Bund und Kanton.

Vom 22. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 bleiben die Anlagen und Lokalitäten der Gemeinde für Vereins- und Sportaktivitäten von Erwachsenen geschlossen. Im Freien ist Sport in Gruppen bis maximal 5 Personen weiterhin möglich.

Kinder- und Jugendsport

- Sportliche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre – ob drinnen oder draussen – unterliegen keinen Einschränkungen.
- Wettkämpfe sind verboten.
- Altersgemischte Gruppen – d.h. Gruppen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern über und unter 16 Jahren – halten sich an die Massnahmen für den Freizeitsport ab 16 Jahren. Diese werden als eine Gruppe von Erwachsenen betrachtet **und sind untersagt**.

- Die Nutzung der Anlagen und Lokalitäten ab 22. Dezember 2020 bis zum 22. Januar 2021 durch Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre ist jeweils vorgängig der Hauswartung zu melden, da die Anlagen und Lokalitäten in diesem Zeitraum grundsätzlich geschlossen bleiben.

Freizeitsport / Erwachsenensport (ab 16 Jahren)

- Abstand von 1.5 Metern zwischen den Personen muss eingehalten werden.
- Sportgruppen dürfen maximal **5 Personen** (inkl. Leiter und Trainer) umfassen.
- In den Anlagen und Lokalitäten ist das Tragen von Masken in Eingängen, Umkleieräumen, Gängen, Wartebereichen, Tribünen und Toiletten obligatorisch.
- Bei sportlichen Aktivitäten kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern der Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird, jede Person mindestens 15 m² zur Verfügung hat und die Belüftung gewährleistet ist. Der klar definierte Trainingsbereich pro Person von mindestens 15 m² darf nicht verlassen werden. Bei Anlagen im Freien kann während der sportlichen Aktivität auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, solange der Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird.
- Nur Sportaktivitäten, die keinen Körperkontakt beinhalten, sind erlaubt. Kontaktsportarten sind verboten (z. B. Mannschaftssportarten wie Fussball, Basketball, Handball, Volleyball, Unihockey, Hockey, Tanzsport, Kampfsportarten, etc.).
- Individuelle, technische oder taktische Trainings ohne Körperkontakt sind erlaubt. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern ist zwingend.
- Wettkämpfe sind verboten.
- Die Freizeit- und Sporteinrichtungen sind jeweils ab 19.00 Uhr für Erwachsenensport (ab 16 Jahren) geschlossen.
- Ab 22. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 bleiben die Freizeit- und Sporteinrichtungen für Erwachsenensport (ab 16 Jahren) geschlossen.

Profi- und Leistungssport

Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren. Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören. Während der Sportaktivität müssen Leistungssportlerinnen und Leistungssportler keine Maske tragen.

Benutzung von Sportmaterial

- Die Benutzung des vorhandenen Sportmaterials ist erlaubt.
- Nach Beendigung des Trainings ist es die Aufgabe des jeweiligen Veranstalters, die benutzten Sportgeräte zu reinigen und zu desinfizieren. Die dazu notwendigen Mittel sind durch den Veranstalter selbst bereitzustellen.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den anwesenden Personen unter Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG zur Verfügung.

Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

Veranstaltungen und Wettkämpfe im Bereich des Sports sind grundsätzlich verboten. Für den Leistungs- und Profisport können sie zugelassen werden. Es gelten die Bestimmungen des Kantons unter COVID-19.

Veranstaltungen / kulturelle Freizeitaktivitäten / Übriges

- **Veranstaltungen sind verboten.**
- **Kulturelle Freizeitaktivitäten sowie übrige Veranstaltungen sind verboten.**
- An Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis (private Veranstaltungen) dürfen höchstens 10 Personen (inkl. Kinder und Jugendliche) teilnehmen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts gilt nicht.
- Die Durchführung von Messen und Märkten in Innenräumen ist verboten.
- Keiner Beschränkung der Teilnehmerzahl unterliegen Parlaments- und Gemeindeversammlungen. Weiterhin möglich sind auch politische Demonstrationen sowie Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen – wie bisher mit den nötigen Schutzvorkehrungen.
- Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen können bei einer Höchstzahl von 50 Teilnehmenden durchgeführt werden.

Umgang und Verkauf von Esswaren und Getränken

Essbereiche und Tätigkeiten im Umgang mit Lebensmitteln oder Getränken unterliegen den Anforderungen der aktuellen COVID-19-Verordnung, d.h. den Anforderungen, die für Esslokale gelten (Verzehr im Sitzen und maximal 4 Personen pro Tisch). Es muss ein entsprechendes Schutzkonzept erarbeitet werden.

Anlässe von Chören

Anlässe von Laien-Chören sind verboten, professionellen Chören ist das Proben erlaubt.

Reinigung der Anlagen und Lokalitäten

Die Anlagen und Lokalitäten werden von den Hauswarten gereinigt und desinfiziert.

VERANTWORTUNG UND INFORMATIONSPFLICHT

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften von Bund, Kanton und Gemein-

de sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Anlagen und Lokalitäten erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden oder Organisatoren

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden oder Organisatoren sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Nutzer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Schutzkonzept

Alle Vereine und Nutzergruppen müssen ein Schutzkonzept für ihre Aktivitäten erarbeiten und umsetzen. Sie müssen es jederzeit bei den Gemeindebehörden einreichen können.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können jederzeit Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Nutzer der Anlagen und Lokalitäten wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Kommunikation

Das Schutzkonzept ist auf der Internetseite der Gemeinde Ilanz/Glion unter der Rubrik «Coronavirus» publiziert.

Genehmigt am 16. November 2020 durch die Geschäftsleitung Ilanz/Glion.

Anpassungen aufgrund der Vorgaben des Bundesrats und der Bündner Regierung.

Ilanz/Glion, den 18. Dezember 2020

Für die Gemeinde Ilanz/Glion:

Dr. Carmelia Maissen
Gemeindepräsidentin

Michael Spescha
Leiter Kanzlei